

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

04960/92/D

9-N-89163

Bearbeiter (02732) 808
Kalsner DW 218

Datum
22. Juli 1992

Betrifft

KG Schwallenbach Trockenrasen "Im Sommerl",

Naturdenkmalerklärung

bescheid rechtskräftig
- 8. Sep. 1992



Krems, am
Für den Bezirkshauptmann:

[Signature]
(Dr. Graser)

An

1. Herrn Franz Hofstätter, Quitten 2, 3620 Spitz
2. Frau Gertraud Hofstätter, Quitten 2, 3620 Spitz
3. Herrn Karl Bergkirchner, 3620 Schwallenbach 57
4. Frau Maria Bergkirchner, 3620 Schwallenbach 57
5. Herrn Karl Rester, 3620 Schwallenbach 39
6. Frau Hermine Rester, 3620 Schwallenbach 39
7. Herrn Karl Bachinger, 3620 Schwallenbach 26
8. Frau Gertraud Bachinger, 3620 Schwallenbach 26
9. WWF, World-Wild-Life-Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1162 Wien

Ergeht weiters an

10. die röm.kath. Filialkirche Schwallenbach, z.Hd.Herrn
Pfarrer Gugler, Pfarrhof, 3620 Spitz
11. die Bewässerungsgenossenschaft, z.Hd.Herrn
Franz Muthenthaler, 3620 Schwallenbach 50
12. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
13. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
14. die Bezirksbauernkammer 3620 Spitz, Hauptstr. 1
15. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Naturschutz-
Sachverständige, 1014 Wien
16. das Amt der NÖ Landesregierung, Abl. II/3, 1014 Wien
17. die Marktgemeinde Spitz, 3620 Spitz an der Donau
18. das Amt der NÖ Landesregierung, Abl. B/4, 1014 Wien
19. das Amt der NÖ Landesregierung, Abl. B/3-B, 1014 Wien

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt den Halbtrockenrasen in der Ried "Im Sommerl" in der KG Schwallenbach, Marktgemeinde Spitz, auf den

Grundstücken Nr. 302, EZ 187, E: Franz und Gertraud Hofstätter,
Nr. 303, EZ 260, E: Karl und Maria Bergkirchner
Nr. 304, EZ 260, E: Karl und Maria Bergkirchner,
Nr. 305/1, EZ 260, E: Karl und Maria Bergkirchner,
Nr. 305/2, EZ 74, E: Karl und Hermine Rester,
und Nr. 314/2, EZ 194, E: Karl und Gertraud Bachinger,
zum **N a t u r d e n k m a l .**

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 3. Juni 1992 (./A) und das Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung, BD-N-9000/211-90 vom 27.2.1992 (./B) sowie vom 20.3.1992, BD-N-9000/211-90, BD-N-9000/125-92 (./C), bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Pflegemaßnahmen für die Erhaltung des Naturdenkmales sind einzuhalten:

1. Um die Verbuschung hintanzubalten, müssen die Terrassen einmal jährlich im Herbst (ab 15. September) gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.
Auf den bisher gedüngten Teilflächen der Parz. 305/2 wäre es empfehlenswert, die nächsten fünf Jahre eine zweimal jährliche Mahd durchzuführen, um dadurch den Boden nährstoffärmer zu machen. Der Zeitpunkt für die Mahd kann in diesem Fall dem Grundeigentümer überlassen werden. Nach den fünf Jahren müßte eine neuerliche Beurteilung über die weitere Vorgangsweise erfolgen. Welche Variante vorgeschrieben wird, wäre mit dem Grundeigentümer abzusprechen.
2. Auf den jetzt bereits stark verbuschten Bereichen auf den Böschungsparzellen 302 und 303 sind die Gehölze zu entfernen, wobei einzelne markante Bäume und Sträucher belassen werden sollen. Auch die Gehölze am Böschungsoberrand sollen belassen werden, da sie zur Stabilität der Böschung beitragen. Diese Maßnahme ist vorher mit der Naturschutzbehörde abzusprechen und darf nur außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen. Als

Frist für die erstmalige Schwendung empfiehlt sich der 1. April 1994. Weitere Schwendungen sind nach Erfordernis und in Absprache mit der Behörde durchzuführen. Desweiteren sind diese Flächen alle zwei Jahre zu mähen, ebenfalls nach dem 15. September. Das Mähgut ist zu entfernen.

Dort, wo die Zufahrt zu dem neu terrassierten Grundstück 301 gemacht wurde, ist der hierbei in Mitleidenschaft gezogene Böschungsbereich ehebaldigst zu rekultivieren. Die Rekultivierung ist durch die Einsaat von Heublumensamen (Bezug bei Frau Karin Böhmer) vorzunehmen.

3. Auf allen betroffenen Grundstücken ist jede Art der Düngung untersagt, auch auf den bisher gedüngten Teilflächen der Parz. 305/2.

Hinsichtlich dieser Pflegemaßnahmen wird auf die Erklärung des Vertreters des World-Wild-Life-Fonds verwiesen.

Rechtsgrundlagen für die Entscheidung:

§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, 13 und 14 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Da die von der Naturdenkmalerklärung betroffenen Grundeigentümer im Rahmen der kommissionellen Verhandlung am 26.2.1992 und 3.6.1992 keine Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung erhoben haben, entfällt eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r a s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Horst Ki

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Karl Rester
Schwallenbach 39
3620 Spitz a.d. Donau

KRW3-N-0436/001

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Mang Elisabeth

02732/9025
Durchwahl
30237

Datum
14.05.2008

Betrifft

Rester Karl, Spitz,
Vorhaben auf Grundstück Nr. 305/1, KG Schwallenbach,
außerhalb des Ortsbereiches, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“
naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 22. Juli 1992, 9-N-89163, wurde der Trockenrasen „Im Sommer“ in der KG Schwallenbach zum Naturdenkmal erklärt.

Nunmehr ist beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 305/1, KG Schwallenbach eine Wegsanierung durchzuführen.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems gestattet Ihnen den Weg im Naturdenkmal „Im Sommer“ auf Grundstück Nr. 305/1, KG Schwallenbach gemäß der Projektsbeschreibung zu sanieren.

Die nachstehend angeführten Auflagen sind einzuhalten.

Als Frist für die Fertigstellung des Vorhabens wird der **31.12.2008** festgelegt.

Auflagen

- 1) Es darf nicht die gesamte Wegbreite beschottert werden um den bereits bewachsenen Mittelstreifen als solchen zu belassen.
- 2) Weiters soll nur in den Fahrspuren geringfügig der Oberboden abgetragen werden und nur in diesen darf Schottermaterial in einer Höhe von max. 10 cm aufgebracht werden.
- 3) Bei dem Schottermaterial ist darauf zu achten, dass es sich um ein dunkles und nicht helles Schottermaterial handelt (helles Schottermaterial würde viel weiter hin sichtbar sein).
- 4) Die Körnungsgröße des Schottermaterials darf nicht über 0/32 liegen.
- 5) Das Schottermaterial ist nach dem Aufbringen mittels einer kleinen Spur-Walze zu verdichten, damit die Verbindung mit dem Unterboden und eine ordnungsgemäße Befahrbarkeit des Materials gewährleistet ist.

Nach rd. 70 lfm, beginnend an der Grundstücksgrenze zwischen dem Grst.Nr. 311/2 und 305/2 befindet sich im Verlauf des ggst. Weges ein kleiner (rd. 5 Meter) großer Platz der zur Gänze beschottert werden kann. Von dort ist der zu sanierende Weg bereits in den letzten Jahren mit einer festen Grasnarbe überwachsen.

- 6) In diesem Bereich soll die Grasnarbe belassen werden und der Weg ganz an die äußerste Grundgrenze im Norden verlegt werden, sodass die verwachsene Wegfläche fast zur Gänze als Orchideenwiese verbleiben kann.
- 7) Damit die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen sichergestellt werden kann, ist eine ökologische Bauaufsicht während der Bauarbeiten vorzuschreiben.
- 8) Das Schüttmaterial ist vor dem Baubeginn von der ökologischen Bauaufsicht zu besichtigen (Herkunft, Reinheit, Färbung und Körnungsgröße).
- 9) Damit es zu keinen größeren Abschwemmungen des aufgebrachten Schottermaterials bei Starkregen kommen kann, sind im oberen Verlauf des Weges, auf dem Grst. Nr. 306 bereits mehrere Erdausleiten herzustellen. Somit wird gewährleistet, dass ein Teil des Oberflächenwassers erst gar nicht auf die sanierte Wegstrecke kommen kann.
- 10) Die Baumaßnahmen dürfen nur mit einem Kleinbagger erfolgen der ein Gummilaufwerk aufweist. Der Bagger darf max. 5 Tonnen aufweisen.
- 11) Die Sanierungsarbeiten dürfen nicht in der Zeit zwischen Ende März bis Ende Juli erfolgen.

Hinweis:

- Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bezirkshauptmannschaft Krems anzuzeigen.
- Die Bewilligung erlischt, wenn nicht **vor** Ablauf der Frist für die Fertigstellung des Vorhabens um Verlängerung angesucht wird.

Verfahrenskosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 5,09

Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz 1957 feste Gebühren im Gesamtbetrag von € 13,20 entstanden.

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich daher ein Gesamtbetrag von € 18,29.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-6

für die Kostenentscheidung

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-5

TP A Ziffer 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Projektsbeschreibung

Das gegenständliche Grundstück Nr. 305/2 liegt im Naturdenkmal „Im Sommerl“. Daher ist bei der Sanierung des bestehenden Weges darauf zu achten, dass die Ausbesserungsarbeiten so erfolgen, dass sie zu keiner Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Naturdenkmales im speziellen des Orchideenvorkommens kommen darf.

Der gegenständliche Weg zweigt von einem öffentlichen Weg auf dem Grst.Nr. 311/2 ab und verläuft über dasselbe Grundstück bis an die Grenze des gegenständlichen Grundstückes Nr. 305/2, wo er an der Grundstücksgrenze in das Naturdenkmal kommt. Anfangs verläuft der Weg kurz fast eben und dann mittel bis letztlich steil über das Grundstück Nr. 305/2 in einem lang gezogenen Bogen (siehe

Lageplan) bis er schließlich an der westlichen Grundstücksgrenze das Naturdenkmal wieder verlässt.

Um die Auswirkungen auf das Naturdenkmal so gering als möglich zu halten, wurde besprochen, dass die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Krems um Erhaltungsmaßnahmen wie im Spruch dieses Bescheides angeführt angesucht.

Rechtliche Beurteilung:

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder

Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28 März 2008:

„Aus fachlicher Sicht kann somit festgehalten werden, dass bei Vorschreibung der Auflagen, davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen bzw. zu keiner Verschlechterung des Naturdenkmales kommen wird.“

Hinweis:

Es wird festgehalten, dass auch zukünftig Sanierungs- bzw. Reparaturarbeiten nicht über dieses nun festgeschriebene Ausmaß hinaus durchgeführt werden dürfen und bei weiteren Maßnahmen wiederum um eine Ausnahme gemäß § 12 Naturschutzgesetz angesucht werden muss.“

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des schlüssigen Gutachtens gemäß § 12 Abs. 4 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Spitz, 3620 Spitz a.d.D.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, zum Naturdenkmal Ebl. Nr.91,
3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

04960/92/D

9-N-89163

Bearbeiter (02732) 808
Kalsner DW 218

Datum
22. Juli 1992

Betrifft

KG Schwallenbach Trockenrasen "Im Sommerl",

Naturdenkmalerklärung

bescheid rechtskräftig
- 8. Sep. 1992



Krems, am
Für den Bezirkshauptmann:

[Signature]
(Dr. Graser)

An

1. Herrn Franz Hofstätter, Quitten 2, 3620 Spitz
2. Frau Gertraud Hofstätter, Quitten 2, 3620 Spitz
3. Herrn Karl Bergkirchner, 3620 Schwallenbach 57
4. Frau Maria Bergkirchner, 3620 Schwallenbach 57
5. Herrn Karl Rester, 3620 Schwallenbach 39
6. Frau Hermine Rester, 3620 Schwallenbach 39
7. Herrn Karl Bachinger, 3620 Schwallenbach 26
8. Frau Gertraud Bachinger, 3620 Schwallenbach 26
9. WWF, World-Wild-Life-Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1162 Wien

Ergeht weiters an

10. die röm.kath. Filialkirche Schwallenbach, z.Hd.Herrn
Pfarrer Gugler, Pfarrhof, 3620 Spitz
11. die Bewässerungsgenossenschaft, z.Hd.Herrn
Franz Muthenthaler, 3620 Schwallenbach 50
12. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
13. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
14. die Bezirksbauernkammer 3620 Spitz, Hauptstr. 1
15. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Naturschutz-
Sachverständige, 1014 Wien
16. das Amt der NÖ Landesregierung, Abl. II/3, 1014 Wien
17. die Marktgemeinde Spitz, 3620 Spitz an der Donau
18. das Amt der NÖ Landesregierung, Abl. B/4, 1014 Wien
19. das Amt der NÖ Landesregierung, Abl. B/3-B, 1014 Wien

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt den Halbtrockenrasen in der Ried "Im Sommerl" in der KG Schwallenbach, Marktgemeinde Spitz, auf den

Grundstücken Nr. 302, EZ 187, E: Franz und Gertraud Hofstätter,
Nr. 303, EZ 260, E: Karl und Maria Bergkirchner
Nr. 304, EZ 260, E: Karl und Maria Bergkirchner,
Nr. 305/1, EZ 260, E: Karl und Maria Bergkirchner,
Nr. 305/2, EZ 74, E: Karl und Hermine Rester,
und Nr. 314/2, EZ 194, E: Karl und Gertraud Bachinger,
zum **N a t u r d e n k m a l .**

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 3. Juni 1992 (./A) und das Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung, BD-N-9000/211-90 vom 27.2.1992 (./B) sowie vom 20.3.1992, BD-N-9000/211-90, BD-N-9000/125-92 (./C), bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Pflegemaßnahmen für die Erhaltung des Naturdenkmales sind einzuhalten:

1. Um die Verbuschung hintanzubalten, müssen die Terrassen einmal jährlich im Herbst (ab 15. September) gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.
Auf den bisher gedüngten Teilflächen der Parz. 305/2 wäre es empfehlenswert, die nächsten fünf Jahre eine zweimal jährliche Mahd durchzuführen, um dadurch den Boden nährstoffärmer zu machen. Der Zeitpunkt für die Mahd kann in diesem Fall dem Grundeigentümer überlassen werden. Nach den fünf Jahren müßte eine neuerliche Beurteilung über die weitere Vorgangsweise erfolgen. Welche Variante vorgeschrieben wird, wäre mit dem Grundeigentümer abzusprechen.
2. Auf den jetzt bereits stark verbuschten Bereichen auf den Böschungsparzellen 302 und 303 sind die Gehölze zu entfernen, wobei einzelne markante Bäume und Sträucher belassen werden sollen. Auch die Gehölze am Böschungsoberrand sollen belassen werden, da sie zur Stabilität der Böschung beitragen. Diese Maßnahme ist vorher mit der Naturschutzbehörde abzusprechen und darf nur außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen. Als

Frist für die erstmalige Schwendung empfiehlt sich der 1. April 1994. Weitere Schwendungen sind nach Erfordernis und in Absprache mit der Behörde durchzuführen. Desweiteren sind diese Flächen alle zwei Jahre zu mähen, ebenfalls nach dem 15. September. Das Mähgut ist zu entfernen.

Dort, wo die Zufahrt zu dem neu terrassierten Grundstück 301 gemacht wurde, ist der hierbei in Mitleidenschaft gezogene Böschungsbereich ehebaldigst zu rekultivieren. Die Rekultivierung ist durch die Einsaat von Heublumensamen (Bezug bei Frau Karin Böhmer) vorzunehmen.

3. Auf allen betroffenen Grundstücken ist jede Art der Düngung untersagt, auch auf den bisher gedüngten Teilflächen der Parz. 305/2.

Hinsichtlich dieser Pflegemaßnahmen wird auf die Erklärung des Vertreters des World-Wild-Life-Fonds verwiesen.

Rechtsgrundlagen für die Entscheidung:

§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, 13 und 14 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Da die von der Naturdenkmalerklärung betroffenen Grundeigentümer im Rahmen der kommissionellen Verhandlung am 26.2.1992 und 3.6.1992 keine Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung erhoben haben, entfällt eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r a s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Horst Ki

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Karl Rester
Schwallenbach 39
3620 Spitz a.d. Donau

KRW3-N-0436/001

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Mang Elisabeth

02732/9025
Durchwahl
30237

Datum
14.05.2008

Betrifft

Rester Karl, Spitz,
Vorhaben auf Grundstück Nr. 305/1, KG Schwallenbach,
außerhalb des Ortsbereiches, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“
naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 22. Juli 1992, 9-N-89163, wurde der Trockenrasen „Im Sommer“ in der KG Schwallenbach zum Naturdenkmal erklärt.

Nunmehr ist beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 305/1, KG Schwallenbach eine Wegsanierung durchzuführen.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems gestattet Ihnen den Weg im Naturdenkmal „Im Sommer“ auf Grundstück Nr. 305/1, KG Schwallenbach gemäß der Projektsbeschreibung zu sanieren.

Die nachstehend angeführten Auflagen sind einzuhalten.

Als Frist für die Fertigstellung des Vorhabens wird der **31.12.2008** festgelegt.

Auflagen

- 1) Es darf nicht die gesamte Wegbreite beschottert werden um den bereits bewachsenen Mittelstreifen als solchen zu belassen.
- 2) Weiters soll nur in den Fahrspuren geringfügig der Oberboden abgetragen werden und nur in diesen darf Schottermaterial in einer Höhe von max. 10 cm aufgebracht werden.
- 3) Bei dem Schottermaterial ist darauf zu achten, dass es sich um ein dunkles und nicht helles Schottermaterial handelt (helles Schottermaterial würde viel weiter hin sichtbar sein).
- 4) Die Körnungsgröße des Schottermaterials darf nicht über 0/32 liegen.
- 5) Das Schottermaterial ist nach dem Aufbringen mittels einer kleinen Spur-Walze zu verdichten, damit die Verbindung mit dem Unterboden und eine ordnungsgemäße Befahrbarkeit des Materials gewährleistet ist.

Nach rd. 70 lfm, beginnend an der Grundstücksgrenze zwischen dem Grst.Nr. 311/2 und 305/2 befindet sich im Verlauf des ggst. Weges ein kleiner (rd. 5 Meter) großer Platz der zur Gänze beschottert werden kann. Von dort ist der zu sanierende Weg bereits in den letzten Jahren mit einer festen Grasnarbe überwachsen.

- 6) In diesem Bereich soll die Grasnarbe belassen werden und der Weg ganz an die äußerste Grundgrenze im Norden verlegt werden, sodass die verwachsene Wegfläche fast zur Gänze als Orchideenwiese verbleiben kann.
- 7) Damit die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen sichergestellt werden kann, ist eine ökologische Bauaufsicht während der Bauarbeiten vorzuschreiben.
- 8) Das Schüttmaterial ist vor dem Baubeginn von der ökologischen Bauaufsicht zu besichtigen (Herkunft, Reinheit, Färbung und Körnungsgröße).
- 9) Damit es zu keinen größeren Abschwemmungen des aufgebrachten Schottermaterials bei Starkregen kommen kann, sind im oberen Verlauf des Weges, auf dem Grst. Nr. 306 bereits mehrere Erdausleiten herzustellen. Somit wird gewährleistet, dass ein Teil des Oberflächenwassers erst gar nicht auf die sanierte Wegstrecke kommen kann.
- 10) Die Baumaßnahmen dürfen nur mit einem Kleinbagger erfolgen der ein Gummilaufwerk aufweist. Der Bagger darf max. 5 Tonnen aufweisen.
- 11) Die Sanierungsarbeiten dürfen nicht in der Zeit zwischen Ende März bis Ende Juli erfolgen.

Hinweis:

- Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bezirkshauptmannschaft Krems anzuzeigen.
- Die Bewilligung erlischt, wenn nicht **vor** Ablauf der Frist für die Fertigstellung des Vorhabens um Verlängerung angesucht wird.

Verfahrenskosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 5,09

Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz 1957 feste Gebühren im Gesamtbetrag von € 13,20 entstanden.

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich daher ein Gesamtbetrag von € 18,29.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-6

für die Kostenentscheidung

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-5

TP A Ziffer 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Projektsbeschreibung

Das gegenständliche Grundstück Nr. 305/2 liegt im Naturdenkmal „Im Sommerl“. Daher ist bei der Sanierung des bestehenden Weges darauf zu achten, dass die Ausbesserungsarbeiten so erfolgen, dass sie zu keiner Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Naturdenkmales im speziellen des Orchideenvorkommens kommen darf.

Der gegenständliche Weg zweigt von einem öffentlichen Weg auf dem Grst.Nr. 311/2 ab und verläuft über dasselbe Grundstück bis an die Grenze des gegenständlichen Grundstückes Nr. 305/2, wo er an der Grundstücksgrenze in das Naturdenkmal kommt. Anfangs verläuft der Weg kurz fast eben und dann mittel bis letztlich steil über das Grundstück Nr. 305/2 in einem lang gezogenen Bogen (siehe

Lageplan) bis er schließlich an der westlichen Grundstücksgrenze das Naturdenkmal wieder verlässt.

Um die Auswirkungen auf das Naturdenkmal so gering als möglich zu halten, wurde besprochen, dass die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Krems um Erhaltungsmaßnahmen wie im Spruch dieses Bescheides angeführt angesucht.

Rechtliche Beurteilung:

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder

Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28 März 2008:

„Aus fachlicher Sicht kann somit festgehalten werden, dass bei Vorschreibung der Auflagen, davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen bzw. zu keiner Verschlechterung des Naturdenkmales kommen wird.“

Hinweis:

Es wird festgehalten, dass auch zukünftig Sanierungs- bzw. Reparaturarbeiten nicht über dieses nun festgeschriebene Ausmaß hinaus durchgeführt werden dürfen und bei weiteren Maßnahmen wiederum um eine Ausnahme gemäß § 12 Naturschutzgesetz angesucht werden muss.“

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des schlüssigen Gutachtens gemäß § 12 Abs. 4 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Spitz, 3620 Spitz a.d.D.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, zum Naturdenkmal Ebl. Nr.91,
3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r